
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 27

Neu-Ulm, den 03. Juli

Jahrgang 2020

Nachruf

Der Landkreis Neu-Ulm trauert um

Frau Sigrid Gericke

die im Alter von 78 Jahren von uns gegangen ist.

Die Verstorbene war von 1991 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 als Verwaltungsangestellte in der Kfz-Zulassungsstelle tätig. Ihre freundliche und hilfsbereite Art sowie ihr Pflichtbewusstsein wurden allseits sehr geschätzt.

Der Landkreis Neu-Ulm gedenkt der Verstorbenen in Dankbarkeit und aufrichtiger Verbundenheit. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Landratsamt Neu-Ulm

Der Personalrat

Thorsten Freudenberger
Landrat

Michael Netter
Vorsitzender

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Nachruf

Am 20. Juni verstarb im Alter von 91 Jahren

Herr Wilhelm Todt

Oberamtsrat a.D.

Im Zuge der Kreisgebietsreform wechselte Wilhelm Todt 1973 von der Stadtverwaltung Neu-Ulm zum Landkreis Neu-Ulm und baute erfolgreich das neu geschaffene Sachgebiet Schulen, Sport und Kultur auf. Er hat die Schullandschaft in unserem Landkreis nachhaltig geprägt. 1983 übernahm er die Leitung der Haupt- und Personalverwaltung.

Wilhelm Todt war eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem Gemeinsinn und für uns alle mit seinem beispielhaften Engagement und breiten Wissen ein Vorbild. Für seine fachliche Kompetenz, seine Offenheit und Menschlichkeit hat er sich die Wertschätzung und Anerkennung aller erworben. Sein herausragendes Wirken wird uns unvergessen bleiben.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und aufrichtiger Verbundenheit.

Landratsamt Neu-Ulm

Der Personalrat

**Thorsten Freudenberger
Landrat**

**Michael Netter
Vorsitzender**

Inhalt	Seite
Nachruf	72
Nachruf	73
Sitzung des Kreisausschusses	74
Satzung des Landkreises Neu-Ulm zur Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger (Entschädigungssatzung)	74
Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Donau vom 21.07. bis 31.07.2020 im Bereich der Adenauerbrücke (Fluss-km 2.586,60)	74
Ausschreibung für die Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin des Kreismedienzentrum Illertissen	75

Sitzung des Kreisausschusses

Am Freitag, 10. Juli 2020, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400b), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 11.02.2020
2. Vorstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Kreisspitalstiftung Weißenhorn
3. Umbesetzung des Ausschusses für Mobilität, Digitalisierung und Kreisentwicklung auf Antrag der Freien Wähler-Kreistagsfraktion
4. Neupräsentation der kreisarchäologischen Sammlung - Machbarkeitsstudie für den Standort Ortsstr. 40 in Senden und Erwerb des bebauten Grundstückes Fl.Nr. 59/9 der Gemarkung Kellmünz zur Erweiterung des Archäologischen Parks
5. Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Überprüfung der Auswirkungen des Fraktionszusammenschlusses zur Grüne/Linke-Fraktion inkl. etwaiger teilweiser Neubesetzungen von Gremien
6. Jahresbericht 2019 des Bildungszentrums am Kloster Roggenburg (öffentlicher Teil)
7. Corona und seine Auswirkungen im finanziellen Bereich
8. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0142

LABI NU S. 74/2020

Satzung des Landkreises Neu-Ulm zur Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger (Entschädigungssatzung)

Anlage 1 Die o.g. Satzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. BdL

LABI NU S. 74/2020

Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Einschränkung des Gemeindegebrauchs auf der Donau vom 21.07. bis 31.07.2020 im Bereich der Adenauerbrücke (Fluss-km 2.586,60)

Anlage 2 Die o.g. Verordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 42

LABI NU S. 74/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Staatliches Schulamt
im Landkreis Neu-Ulm

89231 Neu-Ulm, 25.06.2020
Augsburger Straße 75

**Ausschreibung für die Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin
des Kreismedienzentrum Illertissen**

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.11.2020 für das Kreismedienzentrum Illertissen eine/n medienpädagogisch und informationstechnisch erfahrene/n Leiter/in

Ihr/Sein Aufgabenbereich umfasst vorwiegend:

- die Leitung des Kreismedienzentrums Illertissen
- die Organisation von Beschaffung, Archivierung, Verleih und Pflege von Medien und Beratung zu deren Einsatz und Präsentation
- die Betreuung des Webauftritts und die laufende Aktualisierung des Online-Medienkatalogs
- den Ausbau und die Verbreitung der Online-Distribution. (Kenntnisse im Umgang mit Verleihsoftware, Lehr- und Lernprogrammen und dem Bildstellen-Netzwerk sind erwünscht.)
- die Betreuung des Computer-Audio-Schnittplatzes
- die Erstellung von Medien im regionalen Bezug
- die vertrauliche Kooperation mit dem Kreismedienzentrum Neu-Ulm beim Ankauf und Verleih von Medien und Geräten und in der Lehrerfortbildung, auch im Bereich der digitalen Medien.

Der Leiter/die Leiterin des Kreismedienzentrums Illertissen ist für den Landkreis Neu-Ulm ehrenamtlich tätig und erhält hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro. Die Einarbeitung wird durch den derzeitigen Leiter vorgenommen. Bewerbungen erbitten wir bis spätestens **31.07.2020** beim Staatlichen Schulamt Neu-Ulm einzureichen.

Satzung des Landkreises Neu-Ulm zur Entschädigung der Kreisräte
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger
(Entschädigungssatzung)

Vom 15.05.2020

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt am 15.05.2020 auf Grund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2018 (GVBl S. 145) folgende

Entschädigungssatzung

§1

1. ¹ Jeder Kreisrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro. ² Darüber hinaus wird für jede Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, an der er gemäß der Anwesenheitsliste teilgenommen hat, eine Entschädigung von 60,00 Euro gewährt. ³ Sollten an einem Tag zwei Sitzungen stattfinden, so werden diese nur dann als getrennte Sitzungen gewertet, wenn zwischen den beiden Sitzungen eine Pause von mindestens zwei Stunden liegt. ⁴ Zusätzlich wird Fahrtkostenerstattung nach den bayerischen Reisekostenbestimmungen gewährt. ⁵ Bei Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses sowie der Kreistagsfraktionen wird die Strecke vom Wohnort zum jeweiligen Sitzungsort berechnet. ⁶ Die Sätze 2 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder in Ausschüssen nur dann, wenn das vertretene Mitglied während der gesamten Sitzung abwesend ist.
2. Kinderbetreuungskosten, die bei Kreistagsmitgliedern anfallen, werden gegen Nachweis gegenüber dem Sitzungsdienst erstattet, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen nach Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 5 Sätze 1 und 2 oder durch Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises nach § 2 anfallen, wenn sie erforderlich sind, weil eine Kinderbetreuung im üblichen familiären Rahmen nicht möglich ist.
3. ¹ Ein sonstiger Ausschuss i. S. v. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 5 ist auch die Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss des Vereins für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm sowie des Vereins für Erwachsenenbildung im Landkreis Neu-Ulm (VHS), die Sportkommission, der Musikbeirat. Weiterhin fallen darunter Gremien vergleichbarer Verbände und Gesellschaften, in die der Landkreis Vertreter/innen entsendet und die keine eigenständige Entschädigung gewähren. ² Veranstaltungen des Landkreises, die sich ausdrücklich an Kreisräte richten und zu denen diese gesondert eingeladen werden, sind grundsätzlich wie Sitzungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu behandeln. ³ Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen fallen nicht unter diese Satzung, außer der Landkreis weist zusammen mit der Einladung ausdrücklich darauf hin, dass eine Kostenerstattung oder Entschädigung gewährt werden kann.
4. ¹ Arbeitnehmer, die durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstentgang haben, und selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 30,00 Euro zum Ausgleich für den Verdienstaufschlag, höchstens jedoch für 9 Stunden täglich; die erste Stunde einer jeden Sitzung gilt dabei immer als volle Stunde. ² Für die Hin- und Rückfahrt wird pauschal eine weitere Stunde angesetzt. ³ Gleiches gilt für Kreistagsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. ⁴ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵ Arbeitnehmer können anstelle der Entschädigung nach Satz 1 auch eine Erstattung des Verdienstaufschlags einschließlich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber verlangen.

5. ¹ Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Fraktionsvorsitzendenbesprechungen, die im Landkreis Neu-Ulm stattfinden. ² Sitzungen des Fraktionsvorstandes werde wie Fraktionssitzungen behandelt. ³ Die Fraktionsvorsitzenden teilen der Verwaltung durch Vorlage einer Anwesenheitsliste mit, wer an der Fraktionssitzung teilgenommen hat.
6. ¹ Jede Fraktion und Gruppe erhält zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen eine monatliche Sachaufwandsentschädigung von 50,00 Euro und 10,00 Euro je Mitglied. ² Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro und 15,00 Euro pro Fraktionsmitglied. ³ Für die Stellvertretung erhalten die Fraktionen eine Entschädigung von 50,00 Euro im Monat. ⁴ Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen (d.h. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften) des Kreistages, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss (§§ 30 ff der Geschäftsordnung für den Kreistag) innehaben.
7. Die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter des Landrats erhalten daneben eine monatliche Entschädigung von 550,00 Euro. Pro wahrgenommenen Termin werden zusätzlich 60,00 Euro als Entschädigung ausgezahlt.
8. ¹ Die Entschädigung wird an die Kreisräte jeweils vierteljährlich bargeldlos ausgezahlt. ² Die Kreisräte erhalten jeweils vierteljährlich eine entsprechende Abrechnung.
9. Die in § 1 genannten Entschädigungen werden entsprechend den Änderungen der Grundgehälter in der Besoldungsordnung A für Beamte angepasst.
10. Für die steuerliche Erfassung der Entschädigungen hat jeder Kreisrat selbst zu sorgen.

§2

¹ Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden neben einem Sitzungsgeld je Tag nach § 1 Abs. 1 und der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 Fahrtkostenerstattung und Übernachtungsgeld nach den bayerischen Reisekostenbestimmungen gewährt. ² Der Dienstreiseauftrag wird durch den Landrat schriftlich erteilt. ³ Ein Dienstreiseauftrag ist nicht erforderlich für Sitzungen von überregionalen Gremien in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich, an denen ein Kreisrat als Mitglied oder Stellvertreter teilnimmt.

§3

§ 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 gelten entsprechend auch für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, für Sachverständige und ähnliche Personen, soweit sie im Auftrag des Landkreises Dienstgeschäfte innerhalb oder außerhalb des Landkreises wahrnehmen und soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst gehört und sie nicht Anspruch auf Entschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen haben oder die Entschädigung gesondert geregelt wurde.

§4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 30.05.2017, außer Kraft.

Neu-Ulm, den 15.05.2020
Landkreis Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Donau vom 21.07. bis 31.07.2020 im Bereich der Adenauerbrücke (Fluss-km 2.586,60)

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 3, 63 Abs. 1 und 73 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Während der Baugrunderkundung für den Neubau der Adenauerbrücke über die Donau von einem Arbeitsponton aus wird zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum die Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem in § 2 genannten Abschnitt der Donau vom 21.07.2020 bis 31.07.2020 nach Maßgabe des Absatzes 2 beschränkt.
- (2) Verboten ist das Baden in der Donau, sowie das Befahren der Donau mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch-, Segelboote und Surfbretter, sowie Luftmatratzen und ähnliche Schwimm- und Badegeräte).

Vom Verbot ausgenommen sind:

- Wasserfahrzeuge der ausführenden Firmen einschließlich der Sicherheitsboote
- das Passieren des Arbeitspontons in einem jeweils freien Abschnitt der Adenauerbrücke, wenn dies gefahrlos möglich ist, bzw. entsprechend den Anweisungen des Sicherungspersonals.

§ 2

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Verbote gelten für den Abschnitt der Donau im Bereich der Stadt Neu-Ulm ca. 180 m oberhalb bis ca. 100 m unterhalb der Adenauerbrücke (Fluss-km 2.586,60).
- (2) Auf das Verbot bzw. die Durchfahrtsbereiche wird durch Tafeln hingewiesen. Während der Arbeiten wird der Gefahrenbereich durch Sicherheitsboote überwacht.

§ 3

- (1) Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Neu-Ulm Befreiungen erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug dieser Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Inhalts- und Nebenbestimmungen oder befristet erteilt werden. Sie ist stets widerruflich. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

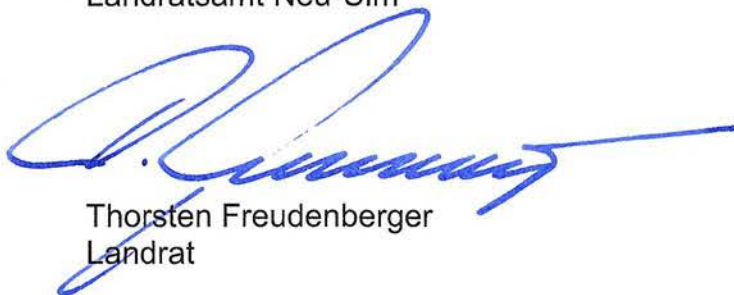
§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 a BayWG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 21.07.2020 in Kraft und mit dem Ende der Bauarbeiten, spätestens mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.

Neu-Ulm, 01.07.2020
Landratsamt Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger
Landrat